

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gießen über das Verbot der Abgabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen in ihrer Sitzung am _____ 2025, folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Gießen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Abgabeverbot

- (1) Die Abgabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an minderjährige Personen in der Stadt Gießen ist verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Abgabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes auf eine andere Person.
- (3) Besitz im Sinne dieser Verordnung ist die tatsächliche Verfügungsgewalt.
- (4) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Abgabeverbot gemäß § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Zuständigkeiten

Zuständig für den Vollzug dieser Gefahrenabwehrverordnung und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister der Stadt Gießen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Wright
Bürgermeister